

Allgemeine Einkaufsbedingungen ExOne GmbH

1. Geltung

- 1.1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „**Einkaufsbedingungen**“) gelten für alle Verträge zwischen dem Lieferanten und der ExOne GmbH (im Folgenden „**ExOne**“), die diese auf Käufer-, Besteller- oder Auftragnehmerseite bezüglich des Einkaufs von Materialien, Gegenständen, Produkten, Software und allen damit zusammenhängenden Dienstleistungen (im Folgenden „**Liefergegenstände**“) abschließt sowie für Verträge bezüglich der Erbringung von Werkleistungen durch den Lieferanten.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 1.3. Mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten gelten diese Einkaufsbedingungen gleichzeitig als anerkannt und als Vertragsbestandteil.
- 1.4. Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn ExOne ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen durch den Lieferanten bedeutet kein Anerkenntnis solcher Bedingungen.
- 1.5. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen nimmt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung als Rahmenvereinbarung auch für weitere Bestellungen von ExOne an.
- 1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber ExOne abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (E-Mail, Fax).

2. Bestellungen

- 2.1. Bestellungen und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen derselben sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 2.2. ExOne ist an Bestellungen 14 Tage gebunden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch ExOne.
- 2.3. Lieferabrufe sind spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.

3. Lieferung und Lieferverzug

- 3.1. Die in Bestellungen niedergelegten Lieferfristen sind verbindlich. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss.
- 3.2. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem von ExOne benannten Bestimmungs-/Lieferort, gem. Incoterms ® 2010, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage auf deren Abnahme durch ExOne, an. Der jeweilige Bestimmungs-ort ist auch der Erfüllungsort für eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 3.3. Der Lieferant kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er verbindliche Lieferfristen nicht einhält. Unabhängig davon ist der Lieferant verpflichtet, ExOne unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit des Lieferanten zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist.

- 3.4. ExOne ist berechtigt, im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten gegenüber diesem für jede vollendete Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Netto-Auftragswertes zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferung oder Nacherfüllung eine Vorbehaltserklärung zur Geltendmachung der Vertragsstrafe, kann diese dennoch geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt bis zur Schlusszahlung erklärt wird.

- 3.5. Durch die vorliegende Vereinbarung der Vertragsstrafe sowie durch deren Geltendmachung werden die ExOne zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche und Rechte wegen Verzugs nicht berührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

4. Gefahrübergang, Versand, Eigentumsübergang

- 4.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch ExOne am benannten Bestimmungs-/Lieferort, gem. Incoterms ® 2010, über. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt DDU Sitz ExOne.
- 4.2. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen.
- 4.3. Das Eigentum geht mit der Übergabe bzw. mit der Abnahme auf ExOne über.

5. Nutzungsrechte

- 5.1. Der Lieferant gewährt ExOne das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,
 - 5.1.1 die Lieferungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und zu vertreiben;
 - 5.1.2 Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im Folgenden „Software“ genannt) zu installieren, in Betrieb zu nehmen, zu testen und zu betreiben;
 - 5.1.3 das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 5.1.2 an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG, beauftragte Dritte, Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren;
 - 5.1.4 verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und anderen Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 5.1.2 einzuräumen;
 - 5.1.5 die Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder durch verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG, beauftragte Dritte oder andere Distributoren nutzen und kopieren zu lassen.
 - 5.1.6 die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zum Download bereitzustellen oder öffentlich zugänglich zu machen und die Software in dem dafür erforderlichen Umfang zu kopieren, vorausgesetzt, die Anzahl der jeweils gleichzeitig genutzten Lizenzen übersteigt nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen;
 - 5.1.7 das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 5.1.6 an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG, beauftragte Dritte und Distributoren zu unterlizenzieren.
- 5.2. ExOne, verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und Distributoren sind zusätzlich zu dem in Ziffer 5.1 eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der einzelnen Lizenzen zu gestatten.
- 5.3. Alle von ExOne gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Lieferanten an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglich

chen Bestimmungen verwendet werden, die ExOne zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.

6. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungen

- 6.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis alle Nebenkosten des Transports einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung, Versicherungen und sonstige Nebenkosten sowie Kosten für Montage und Einfuhr- und Ausfuhrzölle ein.
- 6.2. Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen.
- 6.3. ExOne schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- 6.5. Gegen etwaige Forderungen von ExOne darf der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Aufrechnung ist der Lieferant auch berechtigt, wenn er Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend macht.

7. Produktkonformität, produktbezogener Umweltschutz mit Stoffdeklaration, Gefahrgut

- 7.1. Liefert der Lieferant Produkte, die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen und die weitere Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum oder entsprechenden Anforderungen in anderen von ExOne mitgeteilten Verwendungsländern unterliegen, dann stellt er sicher, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (siehe Ziffer 4) diesen Anforderungen genügen. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die für den Nachweis der Konformität der Produkte mit den zutreffenden Anforderungen erforderlich sind, ExOne auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- 7.2. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung („REACH-Verordnung“) einhält.
- 7.3. Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Liefergegenstände zu liefern, die Stoffe enthalten gemäß:
 - Anhang XIV der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
 - Anlage A des Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung;
 - Anhang I der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.4. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, auch sonstige Normen, wie z.B. VDE, DIN, ISO und CE-Normen einzuhalten, soweit deren Anwendungsbereich eröffnet ist.
- 7.5. Sollten die Liefergegenstände Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gemäß REACH-Verordnung gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Darüber hinaus dürfen die Liefergegenstände kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten.
- 7.6. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Lieferant dies ExOne spätestens mit Auftragsbestätigung schriftlich mit.
- 7.7. Der Lieferant verpflichtet sich, die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass an ExOne gelieferte Materialien und Komponenten keine Conflict Minerals gemäß Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Acts enthalten.

8. Urheberrecht, Vertraulichkeit

- 8.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle von ExOne bekannt gewordenen nicht offenkundige Informationen, Erkenntnisse und Unterlagen wie z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrungen, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zusammensetzungen und sonstige Dokumentationen („Informationen“) geheim zu halten, ohne die Zustimmung von ExOne Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von vier Jahren nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages.
- 8.2. An allen Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen, Muster, Proben, Modelle, Konstruktionen und ähnlichen Gegenständen) und ihrer elektronischen Speicherung sowie an vertraulichen Konzepten und Ideen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder von ExOne bezahlt werden („Unterlagen“), behält sich ExOne Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind nach Erledigung des Vertrages an ExOne zurückzugeben oder auf Anforderung von ExOne zu vernichten bzw. zu löschen. ExOne ist in diesem Fall eine entsprechende Bestätigung über die Vernichtung bzw. Löschung zu übergeben. Soweit eine solche Löschung nur mit unzumutbarem technischem Aufwand möglich ist, (insbesondere die Löschung von backups) ist der Lieferant verpflichtet, diese Unterlagen so zu sichern, dass Missbrauch und unbefugte Kenntnisnahme ausgeschlossen sind. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 8.3. Angestellte, Mitarbeiter und Subunternehmer sind entsprechend § 8.1 zu verpflichten. Die Verpflichtung ist schriftlich zu dokumentieren.

9. Gewährleistung und Produkthaftung

- 9.1. Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von ExOne, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 9.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen ExOne Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ExOne der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.4. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von ExOne beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

9.5. Werden Produkthaftungsansprüche gegen ExOne erhoben, hat der Lieferant ExOne hiervon frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der von ihm gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

9.6. Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene Versicherungen für Ansprüche aufgrund der Produkthaftung zu unterhalten.

10. Ersatzteile

10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an ExOne gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

10.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an ExOne gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies ExOne unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

11. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Lieferant hat ExOne spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die ExOne zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN) bzw. der United States Munitions List Number (USML-Nr.);
- die Nummer der deutschen Ausfuhrliste (AL-Nr.) sowie der Dual Use Verordnung;
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
- das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von ExOne gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

12. Compliance

12.1. Die Vertragsparteien bekennen sich zu einer korruptionsfreien Geschäftswelt. Sie verpflichten sich, korrupte Verhaltensweisen und andere strafbare Handlungen zu unterlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen. Insbesondere verpflichten sie sich, Vorsorgemaßnahmen gegen die nachfolgend aufgezählten Fälle schwerer Verfehlungen zu treffen:

- a) Straftaten im geschäftlichen Verkehr, insbesondere Geldwäsche, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Fälschung beweisbarer Daten, mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung sowie wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen.
- b) Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an in- oder ausländische Beamte, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken.
- c) Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren bzw. Fordern, Sich Versprechen lassen und Annehmen von Vorteilen gegenüber Geschäftspartnern als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im nationalen oder internationalen geschäftlichen Verkehr.
- d) Der Verrat oder das Sich-Verschaffen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die unbefugte Verwertung von Vorlagen.

e) Verstöße gegen das nationale und europäische Wettbewerbs- und Kartellrecht.

12.2. Als Lieferant von ExOne wird der Lieferant keine Insidergeschäfte tätigen, indem er keine Wertpapiere von ExOne oder von einem mit ExOne i.S.v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen kauft oder verkauft, solange dem Lieferanten Insiderinformationen zu ExOne oder zu einem mit ExOne i.S.v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen vorliegen, die dem Anlegerpublikum nicht zu Verfügung stehen und die die Entscheidung eines Investors beeinflussen könnten, Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen.

12.3. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Ausführung der vereinbarten Leistungen die Vorschriften des AEntG, MiLoG sowie AÜG in ihrer jeweils gültigen Fassung vollständig einzuhalten. Dabei wird er insbesondere an die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer mindestens die Arbeitsbedingungen und den Mindestlohn gewähren, an die er aufgrund des AEntG, des MiLoG und AÜG gebunden ist. Auf Anfrage von ExOne wird der Lieferant dies anhand von geeigneten Unterlagen nachweisen.

12.4. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus § 12.1 - § 12.3 kann ExOne den Vertrag außerordentlich kündigen und/oder den Lieferanten von der Vergabe zukünftiger Aufträge ausschließen.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

13.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

13.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von ExOne.

13.3. Sollte eine Klausel dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, beeinträchtigt das die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Klauseln nicht. Für die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist eine ihrer wirtschaftlichen Absicht entsprechende Regelung zu finden. Gleiches gilt für Regelungslücken.

Stand 7/2018